

# Bekanntmachung über die teilweise Fortgeltung der Steuersätze für kommunale Abgaben in der Gemeinde Haßloch im Jahr 2023

Der Gemeinderat hat die Steuer- und Beitragssätze der nachfolgend aufgeführten kommunalen Abgaben, im Rahmen des Beschlusses über den Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024, innerhalb der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 345 % |
| b) Hebesatz für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)                       | 465 % |

## 2. Gewerbesteuer

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| a) Hebesatz nach dem Gewerbeertrag | 380 % |
|------------------------------------|-------|

## 3. Hundesteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für den 1. voll versteuerten Hund         | 84,00 €  |
| b) für den 2. voll versteuerten Hund         | 126,00 € |
| c) für jeden weiteren voll versteuerten Hund | 189,00 € |
| d) für den 1. steuerermäßigten Hund          | 42,00 €  |
| e) für den 2. steuerermäßigten Hund          | 63,00 €  |

## 4. Vergnügungssteuer

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen für jeden Aufstellungsmonat pro Gerät anteilig aus dem Brutto-Einspielergebnis (Saldo 2)<br>mindestens jedoch   | 19,0 %<br>150,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 100,00 €           |
| c) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für jeden Aufstellungsmonat pro Gerät anteilig aus dem Brutto-Einspielergebnis (Saldo 2)<br>mindestens jedoch | 12,0 %<br>50,00 €  |
| d) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 45,00 €            |
| e) Einrichtungen für Musikdarbietungen für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal  | 15,00 €            |
| f) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben für jeden angefangenen Monat pro Gerät pauschal                           | 500,00 €           |
| g) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (pro angefangene 10 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche für jeden Veranstaltungstag)  | 0,50 €             |

Gegenüber dem Vorjahr haben sich für die Hundesteuer, die Gewerbesteuer und die Vergnügungssteuer keine Änderungen der Steuer- und Beitragssätze ergeben, so dass diese Sätze auch für das Kalenderjahr 2023 fortgelten; auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2023 wird deshalb verzichtet. Für alle diejenigen Abgabepflichtigen, deren Besteuerungs- oder Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheid Erteilung im Vorjahr nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die vorstehenden kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2023, in der laut Dauerbescheiden vom 10.01.2014 ff. veranlagten Höhe, festgesetzt.

Die kommunalen Abgaben werden anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder den entsprechend analogen Satzungsregelungen Gebrauch gemacht haben, werden die kommunalen Abgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2023 fällig.

Die Fälligkeitsdaten und -beträge des Jahres 2023 können den vorliegenden Dauerabgabenbescheiden vom 10.01.2014 ff. unter dem Punkt „Zahlungsanforderung für die Folgejahre“ entnommen werden.

Sollten die oben genannten Steuer- und Beitragssätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die obige Festsetzung der kommunalen Abgaben kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch, oder beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, schriftlich oder zur Niederschrift angefochten werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kreisrechtsausschuss eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die eMail-Adresse [gv-hassloch@poststelle.rlp.de](mailto:gv-hassloch@poststelle.rlp.de) zu senden. Falls die Frist durch das Verschulden einer durch den Abgabepflichtigen bevollmächtigten Person oder Institution versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden dem Abgabepflichtigen zuzurechnen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabefestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten kommunalen Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Haßloch, den 13. Januar 2023

gez.  
Tobias Meyer  
Bürgermeister